

(4) Von allen abgeschlossenen Arbeiten (wissenschaftlichen Publikationen, Dissertationen, Diplom- und Examensarbeiten u. a.) hat der Benutzer dem betreffenden Archiv ein Exemplar unaufgefordert und kostenlos zu übersenden. Bei Benutzung von Archivgut mehrerer Archive ist die Arbeit an das am meisten benutzte Archiv zu senden. Die anderen Archive sind davon zu unterrichten.

(5) Film, Fernsehen und Rundfunk haben die Uraufführung ihrer Filme und Sendungen, die unter Verwendung von Archivgut und dienstlichem Schriftgut hergestellt wurden, dem betreffenden Archiv schriftlich anzukündigen.

§13

(1) Für die Erteilung schriftlicher Auskünfte gelten sinngemäß die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.

(2) Die Archive erteilen entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften schriftliche Auskünfte, die sich auf die Quellenlage, Benutzbarkeit der Bestände und auf Nachforschungen zu rechtlichen und persönlichen Belangen der Anfragenden beziehen.

(3) Eine inhaltliche Beantwortung der Anfrage kann nicht vorgenommen werden, wenn —

- mangelnde Angaben die Ermittlungsarbeiten erheblich erschweren,
- ein unvertretbar hoher Arbeitsaufwand erforderlich ist,
- wiederholte Anfragen zur gleichen Thematik erfolgen.

In diesen Fällen wird eine persönliche Benutzung des Archivs empfohlen.

§14

Die Gebührenerhebung für Benutzung und Auskunftserteilung sowie die Kosten für die Anfertigung von Reproduktionen aller Art richten sich nach der geltenden Gebührenordnung und den entsprechenden preisrechtlichen Bestimmungen.

§15

Die Benutzung des in den Verwaltungsarchiven verwahrten Archivgutes und dienstlichen Schriftgutes erfolgt auf der Grundlage der vorliegenden Benutzungsordnung nach den von den zuständigen Leitern festzulegenden internen Benutzungsbestimmungen.

§ 16

(1) Gegen die nach dieser Benutzungsordnung getroffenen Entscheidungen kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu informieren.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Kenntnis der Entscheidung bei dem Archiv, dem staatlichen Organ oder der Einrichtung einzulegen, das die Entscheidung getroffen hat.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem übergeordneten staatlichen Organ oder der übergeordneten Einrichtung zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Das übergeordnete staatliche Organ oder die übergeordnete Einrichtung hat innerhalb weiterer 4 Wochen endgültig zu entscheiden.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussetzlichen Abschlusstermins zu geben.

(6) Entscheidungen über Beschwerden sind den Einreichern der Beschwerden bekanntzugeben.

§17

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zweite Durchführungsbestimmung vom 19. März 1976 zur Verordnung über das staatliche Archivwesen — Benutzungsordnung — (GBl. I Nr. 10 S. 172) außer Kraft.

Berlin, den 16. März 1990

**Der Minister
für Innere Angelegenheiten**
A h r e n d t

Durchführungsbestimmung zum Gesetz zur Änderung der Rechtsvorschriften über die Einkommen-, Körperschaft- und Vermögensteuer — Steueränderungsgesetz — vom 16. März 1990

Auf der Grundlage des § 14 des Steueränderungsgesetzes vom 6. März 1990 (GBl. I Nr. 17 S. 136) wird folgendes bestimmt:

Zu § 1 des Steueränderungsgesetzes:

§ 1

Jahreseinkommensteuertabelle

(1) Die Einkommensteuer ist nach der als Anlage beigefügten Jahreseinkommensteuertabelle zum Steuergundtarif A zu berechnen.

(2) Bei Gewährung von Steuerklassen gemäß § 32a des Einkommensteuergesetzes vom 18. September 1970 (Sonderdruck Nr. 670 des Gesetzblattes) ist je Steuerklasse ein Freibetrag von 600 M jährlich vor Berechnung der Einkommensteuer vom Einkommen abzusetzen. Diese Regelung gilt auch für freiberuflich Tätige sowie für Kommissionshändler.

§ 2

Ausgaben

Zur Ermittlung der Einkünfte bzw. des Gewinns werden ergänzend zu den Rechtsvorschriften folgende Ausgaben als steuerlich absetzbar anerkannt:

- Löhne,- Gehälter und Prämien für die Beschäftigten in effektiv gezahlter Höhe,
- Zuwendungen von Sponsoren zur Förderung des kulturellen, künstlerischen und sportlichen Lebens an die entsprechenden Einrichtungen bis zur Höhe von 2 vom Tausend des Umsatzes des Betriebes bzw. aus der selbständigen oder freiberuflichen Tätigkeit,
- Beiträge zu Berufsverbänden,
- Aufwendungen für Repräsentationen und Werbung bis zur Höhe von 2 vom Hundert des Umsatzes des Betriebes bzw. aus der selbständigen oder freiberuflichen Tätigkeit. Soweit es sich um Aufwendungen für Werbegeschenke handelt, werden die Ausgaben nur anerkannt, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der dem Empfänger im Kalenderjahr zugewendeten Gegenstände insgesamt 75 M nicht übersteigen.

§ 3

Pauschale Kosten

(1) Zur vereinfachten Ermittlung der Einkünfte kann bei den Einkunftsarten gemäß § 1 Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 des